

Allgemeine Geschäftsbedingungen Dienstleistungen

der

**Joanna Ritz (Freiberuflerin)
Breite Straße 22
40213 Düsseldorf**

1. Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für die Leistungen von Joanna Ritz (nachfolgend auch „Joanna Ritz“ genannt), die für das beauftragende Unternehmen (nachfolgend „Auftraggeber“) erbracht werden. Nachfolgend werden Joanna Ritz und der Auftraggeber jeweils einzeln die „Partei“ und gemeinsam auch als „die Parteien“ bezeichnet.
- (2) Joanna Ritz richtet sich mit diesen AGB und den zu erbringenden Leistungen ausschließlich an Unternehmen im Sinne von § 14 BGB sowie Personengesellschaften, juristische Personen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Anstalten und öffentlich-rechtliche Sondervermögen, nicht jedoch an Verbraucher (§ 13 BGB).
- (3) Grundlage der Geschäftsbeziehungen zwischen Joanna Ritz und dem Auftraggeber bilden neben diesen AGB das Angebot von Joanna Ritz an den Auftraggeber, im Rahmen dessen sich die Parteien auf die wesentlichen Merkmale der Leistungserbringung einigen. Von den vorliegenden AGB abweichende Regelungen im Angebot oder in sonstigen „Verbindlichen Absprachen“ (Verbindliche Absprachen sind hierbei gemeinsame Vereinbarungen über die Anpassung, Ergänzung oder Änderung der Leistungserbringung der Parteien, die mindestens in Textform erfolgt - E-Mail ausreichend - und diese AGB insoweit rechtswirksam ergänzen) erhalten Geltungsvorrang vor diesen AGB.
- (4) Die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- (5) Sobald der Auftraggeber das Angebot von Joanna Ritz annimmt (mindestens Textform – E-Mail ausreichend – erforderlich), beauftragt der Auftraggeber Joanna Ritz mit der Erbringung der im Angebot oder in Verbindlichen Absprachen genannten Leistungen zu den dort sowie den in diesen AGB genannten Bedingungen und es kommt ein Dienstleistungsvertrag zwischen den Parteien zustande.
- (6) Sollten die Parteien nichts anderes vereinbaren, handelt es sich bei den zu erbringenden Leistungen von Joanna Ritz um Dienstleistungen im Sinne der §§ 611 ff. BGB.
- (7) Sollte Joanna Ritz im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Auftraggeber personenbezogene Daten für diesen während der Geschäftsbeziehung verarbeiten, erfolgt diese Verarbeitung auf Basis eines Auftragsverarbeitungsvertrages gem. Art. 28 DSGVO („AVV“), den die Parteien miteinander abschließen können.

2. Inhalt der Geschäftsbeziehung

- (1) Der Auftraggeber beauftragt Joanna Ritz mit der Leistungserbringung in Bezug auf das Thema „Berufsorientierung & Berufsentwicklung“ inkl. möglicher Leistungen in den Beratung, Workshops, Coaching, Schulungen und Vorträgen für den Auftraggeber (nachfolgend auch „**Auftrag**“).

- (2) In der Wahl von Zeit und Ort der Erbringung ihrer Tätigkeiten sowie in der Wahl der Implementierung ihrer Strategien und Maßnahmen ist Joanna Ritz grundsätzlich frei, es sei denn, der Auftraggeber macht diesbezügliche ausdrückliche Vorgaben.
- (3) Sollten die Parteien dies nicht ausdrücklich vereinbart haben, ist Joanna Ritz nicht verpflichtet, mit ihren Leistungen einen wirtschaftlichen oder sonstigen Erfolg herbeizuführen. Joanna Ritz ist lediglich verpflichtet, bei der Leistungserbringung die Sorgfalt eines ordentlich und gewissenhaft handelnden Kaufmanns zu beachten.
- (4) Joanna Ritz erbringt keine rechtliche, steuerliche oder finanzaufsichtsrechtliche Beratung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes oder sonstiger berufsrechtlicher Regularien, die die vorgenannten Berufe regulieren.
- (5) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch darauf, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen von Joanna Ritz persönlich erbracht werden. Insoweit ist Joanna Ritz frei darin, die Erbringung der Leistungen durch eigenes Personal oder durch fachlich geschulte und beauftragte Dritte erbringen zu lassen. Joanna Ritz ist damit insbesondere berechtigt seine Leistungen, und/oder Teilleistungen unter einem Auftrag durch Dritten (insbesondere durch die Beauftragung von dritten Unternehmen, Freelancern, Freiberuflern etc.) erbringen zu lassen, sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich (Textform ausreichend) der Leistungserbringung durch die von Joanna Ritz gewählten Dritten aus verständlichen und nachvollziehbaren Gründen widerspricht. Im letzteren Fall bleibt Joanna Ritz zur selbstständigen Leistungserbringung verpflichtet, ist jedoch berechtigt, die Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.
- (6) Joanna Ritz ist berechtigt, Fremdleistungen von Dritten an den Auftraggeber zu vermitteln, sofern dieser Bedarf an der Erbringung konkreter Fremdleistungen durch die genannten Dritten hat. Die Vermittlung von Fremdleistungen Dritter an den Auftraggeber findet, soweit nicht anders vereinbart, dergestalt statt, dass Joanna Ritz den Dritten und den Auftraggeber miteinander in Kontakt bringt und ggf. die Verhandlungen zwischen ihnen leitet. Ein Auftrags- und damit ein Vertragsverhältnis kommt jedoch ausschließlich zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber direkt zustande.

3. **Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Joanna Ritz bei der Leistungserbringung nach besten Kräften und Möglichkeiten zu unterstützen und hat Joanna Ritz alle erforderlichen Daten, Informationen, Rechte und Unterlagen rechtzeitig, spätestens innerhalb von 48 Stunden nach entsprechender Anfrage durch Joanna Ritz, ohne Verletzung etwaiger Rechte Dritter zur Verfügung zu stellen. Bei nicht rechtzeitiger Zurverfügungstellung verlängert sich eine etwaig vereinbarte Leistungsfrist, um die Dauer der Verzögerung.
- (2) Folgende Mitwirkungen sind insbesondere vom Auftraggeber als Nebenleistungspflichten in eigener Verantwortung zu erbringen:
 - a. Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten für die Erbringung von Leistungen durch Joanna Ritz und, sofern diese vereinbarungsgemäß in Präsenz erbracht werden, Sicherstellung ausreichender Bestuhlung, technischen Equipments wie Beamer, Flipchart, Stiften etc. und, falls erforderlich und von Joanna Ritz gefordert, konkrete Anordnung von Tischen und Stühlen.
 - b. Sorgetragen für die Funktionsfähigkeit technischer Vorrichtungen zur Ermöglichung der Teilnahme an der Leistungserbringung durch Joanna Ritz.
 - c. Verpflegung der an den Leistungen von Joanna Ritz Teilnehmenden mit ausreichenden Speisen und Getränken.
 - d. Falls notwendig gewünscht: Buchung einer externen Location und Serviceleistungen (wie insbesondere Verpflegung) auf eigene Kosten des Auftraggebers zur Durchführung der Leistungen von Joanna Ritz bzw. Erstattung der Kosten, die Joanna Ritz durch die eigene Buchung von externen Locations und Serviceleistungen (wie insbesondere Verpflegung) entstanden sind.
 - e. Zeitlich rechtzeitige Information über den Zeitpunkt und des Orts des Stattfindens der Leistungen von Joanna Ritz an die Teilnehmenden.

- f. Das Sorgetragen dafür, dass die Teilnehmenden zum Veranstaltungsort der Leistungen von Joanna Ritz gelangen sowie ggf. die Abwicklung und Übernahme von Übernachtungsmöglichkeiten und Verpflegung.
 - g. Falls notwendig: Einräumung von erforderlichen Nutzungsrechten an dem beim Auftraggeber genutzter Software, insbesondere Datenbanken, Server-Betriebssysteme und Anwendungen.
 - h. Falls notwendig: Mitteilung der bei dem Auftraggeber geltenden Richtlinien zum Fernzugriff auf das IT-System.
- (3) Für zeitliche oder organisatorische Verschiebungen oder Verzögerungen die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erbringt, trägt Joanna Ritz keine Verantwortung. In den vorgenannten Fällen ist Joanna Ritz nach eigenem Ermessen berechtigt, seine Leistungspflicht entsprechend zu verzögern oder, vorbehaltlich der Regelungen zu Stornierung in Ziffer 5 dieser AGB, den vollen Betrag der Vergütung zu verlangen.
 - (4) Joanna Ritz stellt dem Auftraggeber für die Dauer der Zusammenarbeit gemeinsame Systeme zur Verfügung. Diese gemeinsamen Systeme können insbesondere aus entsprechender Software bestehen, in der der Auftraggeber die Erledigung der Leistungen durch Joanna Ritz sowie ggf. ein Reporting über die Performance von Kampagnen tracken kann. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese gemeinsamen Systeme im Rahmen der Zusammenarbeit zu nutzen.
 - (5) Der Auftraggeber hat, sofern im Angebot nicht anderweitig benannt, innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt des Angebots gegenüber Joanna Ritz schriftlich (Textform ausreichend) mitzuteilen, ob er dieses annimmt oder Änderungen hieran wünscht. Der Auftraggeber hat Joanna Ritz schriftlich (Textform ausreichend) über Änderungswünsche zu informieren.
 - (6) Auf Basis der Angabe von wichtigen Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers entstanden sind, wie bspw. Krankheit oder sonstige unvorhergesehene Änderungen in seinem Betriebsablauf, ist der Auftraggeber berechtigt, einen mit Joanna Ritz vereinbarten Termin oder bereits vereinbarte Auftragsleistungen einmalig auf einen für beide Parteien passenden Ersatztermin zu verschieben, ohne dass dies zu einer Erhöhung der Vergütung führt. Bei jeder weiteren Verschiebung auf Basis der Angabe von wichtigen Gründen hat der Auftraggeber die auf den vereinbarten Termin bzw. die auf vereinbarte Auftragsleistung entfallende Vergütung trotzdem zu zahlen. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Stornierung gem. Ziffer 5 dieser AGB.
 - (7) Im Hinblick auf die an Joanna Ritz für die Leistungserbringung zur Verfügung gestellten Logos, Marken, Designs, Unternehmenskennzeichen oder sonstige (urheberrechtlich) geschützten Rechte (nachfolgend „Geistiges Eigentum“ bzw. „IP“) ist der Auftraggeber ausschließlich dafür verantwortlich, die rechtliche und gesetzliche Zulässigkeit einzuhalten. Das bedeutet etwa, dass der Auftraggeber markenrechtliche Prüfungen durchführen muss oder auch sicherstellt, dass die Nutzung der Leistungen durch Joanna Ritz oder die Leistungen ausgewählten Dritten, welche die IP des Auftraggebers involviert, nicht gegen die Rechte Dritter verstößt. Sollte dies der Fall sein und sollte Joanna Ritz hieraus, ohne, dass Joanna Ritz eine Verantwortung hierfür trifft, in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber Joanna Ritz von dieser Haftung freizustellen und, sollte der Auftraggeber die entsprechende Rechtsverfolgung nicht selbst übernehmen, Joanna Ritz die Kosten einer angemessenen Rechtsverfolgung erstatten.

4.

Vergütung

- (1) Joanna Ritz erhält für die Erbringung der im Angebot, in Verbindlichen Absprachen und in den AGB beschriebenen Leistungen eine Vergütung in der im Angebot festgelegten Höhe.
- (2) Alle Vergütungsbestandteile verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Vergütungen sind grds. 14 Tage nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung durch den Auftraggeber auf das von Joanna Ritz angegebene Bankkonto zu zahlen. Sollte dies nicht erfolgen, ist Joanna Ritz zur Zurückhaltung ihrer Leistungen berechtigt, bis die entsprechende Zahlung seinem Konto gutgeschrieben wurde.
- (3) Bei grenzüberschreitenden Leistungen innerhalb der EU wird die Umsatzsteuer vom Auftraggeber im Rahmen des Reverse-Charge-Verfahrens geschuldet, sofern die Voraussetzungen nach § 13b UStG bzw.

der anwendbaren EU-Richtlinie erfüllt sind. In diesen Fällen wird Joanna Ritz eine Nettorechnung mit dem Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ ausstellen. Für Auftraggeber im Vereinigten Königreich gelten die jeweils anwendbaren britischen Steuervorschriften.

- (4) Bei ausbleibendem Geldeingang trotz Fristablauf ist Joanna Ritz berechtigt, Zinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 BGB) zu fordern, aktuell damit also in Höhe von 9%-Punkten über dem Basiszinssatz.
- (5) Joanna Ritz ist jederzeit berechtigt, Teilzahlungen für jeweils in sich abgeschlossene Teile eines Auftrags zu fordern. Insbesondere ist Joanna Ritz berechtigt, 50% der vereinbarten Vergütung vorab als Anzahlung einzufordern.
- (6) Sollte Joanna Ritz zur Erbringung einmaliger Leistungen beauftragt werden, kann Joanna Ritz auch 100% der vereinbarten Vergütung vorab als Anzahlung einfordern.
- (7) In umfangreichen Aufträgen von längerer Dauer (länger als 3 Monate seit Zustandekommen des Dienstleistungsvertrages) ist Joanna Ritz berechtigt, Teilzahlungen unabhängig von der Erledigung in sich abgeschlossener Teile des Auftrags zu fordern. Voraussetzung hierfür ist, dass die jeweils abgerechneten Leistungen sich für den Auftraggeber nachvollziehbar aus der jeweiligen Rechnung ergeben.
- (8) Sollte Joanna Ritz zur Erbringung von dauerhaft zu erbringenden Leistungen beauftragt werden, so rechnet Joanna Ritz monatlich, jeweils nachträglich ab.
- (9) Reisekosten und Spesen sind gesondert zu vergüten. Es gelten die hierfür im Angebot genannten Sätze und Höhen. Reisezeiten werden mit der Hälfte der aufwandsbasierten Vergütung in der im Angebot bezeichneten Höhe abgerechnet. Haben die Parteien keine weiteren Festlegungen getroffen, erfolgt die Vergütung im Übrigen wie folgt:
 - a. Fahrtkosten (Flug Europa Eco, Flug International Business, Bahn 1. Klasse, Mietwagen Golf-Klasse, Auto 60 c/km),
 - b. Unterbringungskosten (4-Sterne-Standard) sowie
 - c. Verpflegungskosten innerhalb der Zeit vor Ort.
- (10) Aufwendungsersatz für Auslagen, die bei Joanna Ritz in Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Geschäftsbeziehungen anfallen und nicht bereits mit der Vergütung abgegolten sind, sind vom Auftraggeber nach Vorlage der Originalbelege bzw. auch vorab durch Vorlage von entsprechenden Angeboten, Aufträgen oder Rechnungen zu erstatten.

5.

Stornierung / Verschiebung

- (1) Vorbehaltlich der Regelungen der Ziffer 2 Abs. 6 gelten die Regelungen dieser Ziffer für Stornierungen und Verschiebungen.
- (2) Nach Annahme des Angebots von Joanna Ritz durch den Auftraggeber und damit mit Zustandekommen eines Dienstleistungsvertrages hinsichtlich des vereinbarten Auftrags, ist dem Auftraggeber eine Verschiebung oder Stornierung einzelner Termine nur unter den im Folgenden genannten Bedingungen möglich.
- (3) Sollte der Auftraggeber sich für eine Verschiebung eines Termins entscheiden, hat er einen Schadensersatz nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu zahlen:
 - a. Bei einer Verschiebung bis einschließlich 14 Werktagen vor dem vereinbarten Termin der Leistungserbringung: Zahlung von 20% der vereinbarten Vergütung als Schadensersatz; nicht stornierbare Reisekosten sowie Stornierungsgebühren (etwa für Reisekosten, Raumbuchungskosten, Servicekosten etc.) müssen jedoch vom Auftraggeber getragen werden.

- b. Bei einer Verschiebung innerhalb von 14 Werktagen vor dem vereinbarten Termin der Leistungserbringung: Zahlung von 50% der vereinbarten Vergütung als Schadenersatz; nicht stornierbare Reisekosten sowie Stornierungsgebühren (etwa für Reisekosten, Raumbuchungskosten, Servicekosten etc.) müssen jedoch vom Auftraggeber getragen werden.
- (4) Sollte der Auftraggeber sich für eine Absage eines Termins ohne wichtigen Grund bzw. Stornierung oder Kündigung der Zusammenarbeit entscheiden (Absage ohne wichtigen Grund sowie Stornierung oder Kündigung nachfolgend einheitlich auch „Stornierung“), hat er einen Schadenersatz nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu zahlen:
- c. Bei einer Stornierung bis einschließlich 28 Werktagen vor dem vereinbarten Termin der Leistungserbringung: Zahlung von 50% der vereinbarten Vergütung als Schadenersatz; nicht stornierbare Reisekosten sowie Stornierungsgebühren (etwa für Reisekosten, Raumbuchungskosten, Servicekosten etc.) müssen jedoch vom Auftraggeber getragen werden.
 - d. Bei einer Stornierung zwischen 27 bis 21 Werktagen vor dem vereinbarten Termin der Leistungserbringung: Zahlung von 75% der vereinbarten Vergütung als Schadenersatz; nicht stornierbare Reisekosten sowie Stornierungsgebühren (etwa für Reisekosten, Raumbuchungskosten, Servicekosten etc.) müssen jedoch vom Auftraggeber getragen werden.
 - e. Bei einer Stornierung innerhalb von 20 Werktagen vor dem vereinbarten Termin der Leistungserbringung: Zahlung von 100% der vereinbarten Vergütung als Schadenersatz; nicht stornierbare Reisekosten sowie Stornierungsgebühren (etwa für Reisekosten, Raumbuchungskosten, Servicekosten etc.) müssen jedoch vom Auftraggeber getragen werden.

6.

Referenz

Joanna Ritz ist berechtigt, während der Geschäftsbeziehungen sowie darüber hinaus, ohne die Pflicht zur Zahlung einer gesonderten Vergütung, die Marken, Logos, Namen, Designs oder sonstige geschäftliche Kennzeichen des Auftraggebers in jeder Form zu eigenen Vermarktungszwecken zu verwenden.

7.

Weitere Beschäftigungen

- (1) Während der Dauer des Dienstleistungsvertrages kann Joanna Ritz weitere Beschäftigungen bei anderen Auftraggebern annehmen. Joanna Ritz hat jedoch darauf zu achten, dass die vom Auftraggeber erteilten Aufträge vereinbarungsgemäß erfüllt werden.
- (2) Während der Dauer des Dienstleistungsvertrages ist es Joanna Ritz ausdrücklich gestattet, direkt oder indirekt, als Joanna Ritz oder als Arbeitnehmerin für ein mit dem Auftraggeber im Wettbewerb stehendem Unternehmen tätig zu werden oder eigene unternehmerische Tätigkeiten zu entfalten, die mit dem Auftraggeber in Wettbewerb treten könnten. Hierbei hat Joanna Ritz die Geheimhaltungspflichten aus der Ziffer 11 dieser AGB zu beachten.

8.

Nutzungsrechte

- (1) Von Joanna Ritz für oder im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber erstellte Informationen, Unterlagen, Präsentationen, Analysen, Konzepte und sonstige Arbeitsergebnisse (nachfolgend auch „Arbeitsergebnisse“) können urheberrechtlichem Schutz unterliegen und sind ausschließlich für den vertraglich vereinbarten Zweck bestimmt.
- (2) Sämtliche Rechte und Nutzungsrechte, die an den Arbeitsergebnissen von Joanna Ritz bestehen oder durch die Beauftragung und der Leistungserbringung von Joanna Ritz unter dem Dienstleistungsvertrag entstehen, was insbesondere für Rechte und Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen rund um das Thema

„Berufsorientierung & Berufsentwicklung“ gilt, bleiben ausschließlich bei Joanna Ritz. Joanna Ritz räumt dem Auftraggeber hieran jedoch für die Dauer des Dienstleistungsvertrages sowie darüber hinaus für die Dauer, für die der Auftraggeber die Leistungen von Joanna Ritz vereinbarungsgemäß nutzt, einfache Nutzungsrechte ein.

- (3) Joanna Ritz bleibt zudem insbesondere berechtigt, ihr Know-how, ihre Entwürfe, Designs, Ideen, Skizzen sowie sämtliche Arbeitsergebnisse für Maßnahmen und deren Umsetzung auch für andere Aufträge und Tätigkeiten für andere Auftraggeber zu nutzen. Hierbei wird Joanna Ritz insbesondere die Regelungen zur Vertraulichkeit aus Ziffer 11 dieser AGB beachten.
- (4) Jede über die im Rahmen der Zusammenarbeit vereinbarte Verwertung, Weiterbearbeitung, Umgestaltung, Vervielfältigung oder Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen sowie aller Rechte und Nutzungsrechte von Joanna Ritz durch den Auftraggeber ist nur mit vorheriger Zustimmung (mindestens in Textform – E-Mail ausreichend) von Joanna Ritz erlaubt.

9.

KI-Systeme

- (1) Joanna Ritz ist zur Unterstützung ihrer Leistungserbringung, insbesondere für die Analyse und Aufbereitung von Daten, berechtigt, KI-Systeme einzusetzen.
- (2) Der Einsatz der KI-Systeme erfolgt hierbei ausschließlich auf Grundlage eines zwischen Joanna Ritz und dem Anbieter bzw. Betreiber des jeweiligen KI-Systems abgeschlossenen Auftragsverarbeitungsvertrages sowie unter Einhaltung der geltenden Datenschutz- und Vertraulichkeitsanforderungen.
- (3) Personenbezogene oder besonders vertrauliche Daten sowie Geschäftsgeheimnisse werden durch Joanna Ritz nicht mit den KI-Systemen verarbeitet bzw. vor ihrer Verarbeitung anonymisiert.
- (4) Die Verantwortung für die fachliche Prüfung, Validierung und finale Bewertung sämtlicher Arbeitsergebnisse verbleibt trotz der Verwendung von KI-Systemen durch Joanna Ritz beim Auftragnehmer.

10.

Haftung

- (1) Joanna Ritz ist verpflichtet, sämtliche Aufträge mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze des Beratungswesens durchzuführen.
- (2) Für alle Schäden, die dem Auftraggeber durch schuldhaftes Verhalten von Joanna Ritz entstehen, haftet Joanna Ritz bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbegrenzt und bei leichter Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher vertragstypischer Pflichten und begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden. Vorgenannte Einschränkung gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie auch dann nicht, wenn eine Einschränkung der Haftung gegen zwingendes Gesetzesrecht verstoßen würde.
- (3) Die Haftung von Joanna Ritz für mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden, insbesondere auch entgangenen Gewinn, wird ausgeschlossen.
- (4) Joanna Ritz haftet dem Auftraggeber oder sonstigen Dritten gegenüber ausdrücklich nicht für Schäden, die durch einen verfehlten Einsatz bzw. der Umsetzung der im Rahmen eines Auftrags entwickelten Leistungen, Lösungen und Rechte entstehen. Ein solches Fehlverhalten kann insbesondere in einer nicht ausreichenden Umsetzung der Handlungsempfehlungen von Joanna Ritz auf Seiten des Auftraggebers liegen. Für den ordnungsgemäßen Einsatz der durch Joanna Ritz entwickelten oder erbrachten Leistungen ist der Auftraggeber allein verantwortlich.
- (5) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

- (1) Im Rahmen der Zusammenarbeit erlangen beide Parteien Kenntnis von Geschäftsgeheimnissen der jeweils anderen Partei oder Dritten. Ein Geschäftsgeheimnis ist eine Information, die den Personen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, weder allgemein bekannt noch ohne weiteres zugänglich ist, daher von wirtschaftlichem Wert ist und die somit Gegenstand von angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen ist (vgl. § 2 GeschGehG).
- (2) Ein Geschäftsgeheimnis ist weiterhin eine Information, die als Geschäftsgeheimnis gekennzeichnet ist, die durch gewerbliche Schutzrechte oder das Urheberrecht geschützt ist, die unter das Bankgeheimnis oder den Datenschutz fällt und bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht. Kein Geschäftsgeheimnis sind Informationen,
 - a. die der jeweils anderen Partei vor der Offenlegung bekannt sind,
 - b. die nach der Offenlegung der Öffentlichkeit ohne Mitwirkung der empfangenden Partei bekannt geworden sind,
 - c. die die empfangende Partei durch einen berechtigten Dritten erfahren hat,
 - d. die die empfangende Partei selbst entwickelt hat,
 - e. die gemäß Gesetz, behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung veröffentlicht werden müssen; sofern gesetzlich zulässig, wird die empfangende Partei die andere Partei vor der Offenlegung vertraulicher Informationen informieren,
 - f. soweit der empfangenden Partei die Nutzung oder Weitergabe der vertraulichen Informationen auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund des Auftrags gestattet ist.
- (3) Die empfangende Partei sowie alle, die bestimmungsgemäß mit Geschäftsgeheimnissen in Kontakt kommen, sind verpflichtet, die Geschäftsgeheimnisse streng vertraulich zu behandeln und nur zu nutzen oder Dritten und Beschäftigten offenzulegen, wenn dies im Zusammenhang mit dem Geschäftszweck erforderlich ist. Im Übrigen wird die empfangende Partei die Geschäftsgeheimnisse vor Kenntnisnahme Dritter schützen.
- (4) Die Parteien werden ihren Mitarbeitern oder Dritten, denen sie vertrauliche Informationen weitergeben, eine vertrauliche Behandlung dieser Informationen im Rahmen der jeweiligen Dienst- und Arbeitsverhältnisse mit der Maßgabe auferlegen, dass die Geheimhaltungsverpflichtung auch über das Ende des jeweiligen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses hinaus fortbesteht, soweit nicht bereits eine entsprechende allgemeine Verpflichtung zur Wahrung der Geheimhaltung besteht
- (5) Gegenstände sowie Dateien oder sonstige unkörperliche Gegenstände, auf denen sich Geschäftsgeheimnisse befinden, sind auf Verlangen der offenlegenden Partei bzw. spätestens mit Beendigung der Vertragsbeziehungen unverzüglich zu löschen oder an die offenlegende Partei herauszugeben, sofern nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten dem entgegenstehen.

- (1) Joanna Ritz erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung ihrer Leistungen gegenüber dem Auftraggeber. Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen des Dienstleistungsvertrages durch uns finden sich in unserer Datenschutzerklärung, die jederzeit unter <https://www.joannaritz.com/privacy-policy> abrufbar ist.

- (2) Erlangt Joanna Ritz unter dem Dienstleistungsvertrag die Möglichkeit, Kenntnis von personenbezogenen Daten von uns oder Dritten zu nehmen, sichert er zu, dass er diese Daten nur auf berechnigte Art und Weise sowie zu einem vertragskonformen Zweck und unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen verarbeitet.

13.

Laufzeit & Kündigung

- (1) Die Dauer der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien richtet sich nach der Dauer bzw. der Laufzeit der hierunter durchzuführenden Aufträge bzw. alternativ nach den Vereinbarungen der Parteien im Angebot.
- (2) Sollte im Angebot nichts Genaueres geregelt sein, endet die Geschäftsbeziehung nach Abschluss der Aufträge und vollständiger Erbringung der jeweiligen vereinbarten Leistungspflichten bzw. mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit.
- (3) Sollten die Parteien eine sog. „Retainerlaufzeit“, also eine dauerhafte Erbringung von Leistungen mit monatlicher Betreuung oder sonstiger Betreuung nach Zeitabschnitten bzw. vereinbarter Leistungen, vereinbart haben, so beträgt die Vertragslaufzeit jeweils 6 Monate.
- (4) Die Kündigungsfrist beträgt für dauerhaft zu erbringende Leistungen im Rahmen einer Retainerlaufzeit jeweils 3 Monate zum Ende eines Monats. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen. Bei ausbleibender Kündigung verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um weitere 6 Monate.
- (5) Während der Dauer eines konkreten Auftrags kann die Geschäftsbeziehung von jeder Partei nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Sollte Joanna Ritz von diesem Kündigungsrecht Gebrauch machen, hat der Auftraggeber kein Recht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen der vorzeitigen Beendigung der Geschäftsbeziehung. Die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung erbrachten Leistungen sind ordnungsgemäß abzurechnen und zu vergüten.
- (6) Im Falle der außerordentlichen Kündigung durch Joanna Ritz bleibt Joanna Ritz berechnigt, das vereinbarte Honorar für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen (ggf. anteilig) zu verlangen. Sollte die außerordentliche Kündigung auf einem Fehlverhalten oder einer wesentlichen Vertragsverletzung des Auftraggebers beruhen, ist Joanna Ritz darüber hinaus berechnigt, die Schäden und die Aufwendungen ersetzt zu verlangen, die Joanna Ritz dadurch entstehen, dass Joanna Ritz auf den Fortbestand der Geschäftsbeziehungen vertraute.

14.

Recht & Gerichtsstand

- (1) Für den Dienstleistungsvertrag sowie für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Dienstleistungsvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Parteien aus oder im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsvertrag ist, vorbehaltlich der Geltung zwingender prozessualer Regelungen zum Gerichtsstand, Düsseldorf, Deutschland.

15.

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Parteien werden solche Regelungen durch wirksame und durchführbare Regelungen ersetzen, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck sowie dem Willen der Parteien möglichst gleichkommen. Entsprechendes gilt für unbeabsichtigte Regelungslücken.

- (2) Alle Unterlagen, Dokumente, Daten, Datenträger, Zugänge, Passwörter etc., die Joanna Ritz im Zusammenhang mit ihren Leistungen unter dem Dienstleistungsvertrag übergeben oder bereitgestellt wurden, sind von ihm auf Verlangen des Auftraggebers, spätestens aber unmittelbar mit Beendigung des Dienstleistungsvertrages unverzüglich an den Auftraggeber zurückzugeben bzw. zu löschen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie des gesamten zwischen den Parteien bestehenden Dienstleistungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, sofern nicht die folgenden Erläuterungen besondere Form- oder Prozessvorschriften vorschreiben.
- a. Änderungen und Ergänzungen, die aufgrund geänderter rechtlicher oder technischer Anforderungen an die Leistungserbringung von Joanna Ritz vorgenommen werden (müssen) und die keine negativen Auswirkungen auf die dem Auftraggeber zustehenden Leistungen haben, werden wirksam, wenn der Auftraggeber einer Änderung nicht innerhalb eines (1) Monats nach Zugang einer Änderungsmitteilung in Textform widerspricht und Joanna Ritz den Auftraggeber vorab auf sein Widerspruchsrecht hingewiesen hat. Widerspricht der Auftraggeber der Änderung, gilt der Dienstleistungsvertrag unverändert weiter und Joanna Ritz ist zur außerordentlichen Kündigung des Dienstleistungsvertrages mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende des nächsten Kalendermonats berechtigt.
 - b. Änderungen und Ergänzungen des Dienstleistungsvertrages, die Joanna Ritz aufgrund geänderter Leistungs-, Vergütungs- oder sonstiger kaufmännischer oder operativer Anforderungen vornimmt und welche negative Auswirkungen auf unser Vertragsverhältnis für den Auftraggeber haben, werden nur wirksam, wenn der Auftraggeber ihnen ausdrücklich zustimmt. Bei ausbleibender Zustimmung gilt der Dienstleistungsvertrag unverändert weiter und Joanna Ritz ist zur Kündigung des Dienstleistungsvertrages im Rahmen der vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen berechtigt.
 - c. Die Textform gilt auch für eine Änderung dieser Formklausel. Der Vorrang individueller Nebenabreden bleibt unberührt.
 - d. Die vorgenannten Fristen gelten nicht und es besteht lediglich ein Informationsrecht über Änderungen des Dienstleistungsvertrages, sofern die Änderungen zur Abwehr einer unvorhergesehenen und unmittelbar drohenden Gefahr notwendig sind, um vor Betrug, Schadsoftware, Spam, Verletzungen des Datenschutzes oder anderen Cybersicherheitsrisiken zu schützen.
- (4) Die Parteien dürfen Ansprüche aus dem Dienstleistungsvertrag jeweils nur mit Zustimmung der anderen Partei abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

Stand April 2026